

Satzung des Vereins „FUSSBALLER UND FANS HELFEN“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „FUSSBALLER UND FANS HELFEN“, abgekürzt **FuFh**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein wurde am 05.02.2014 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.10. und endet mit dem 30.09. des Folgejahres.
- (5) Herkunft und Tradition des Vereins „FUSSBALLER UND FANS HELFEN“ bzw. deren Gründungsmitglieder kommen aus dem Eintracht Frankfurt Fanclub Bockenheim 1977 – sowie der Sportgemeinschaft Praunheim 1908 e.V.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Frankfurt/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51, § 52 (gemeinnützige Zwecke) Abs.2 und § 53 (mildtätige Zwecke) Abs.1 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Mildtätigkeit durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO/ § 58 Nr. 2 AO.
 - die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen die infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - Daneben ist der Zweck des Vereins die unmittelbare Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, von Toleranz und Gewaltfreiheit – auch generationsübergreifend-zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
- (3) Die Verwirklichung dieser Zwecke wird u.a. erreicht:
 - durch Entwicklung, Förderung, Einführung, Durchführung, Evaluation und Verbreitung geeigneter Benefiz-Veranstaltungen. (Benefiz-Fußballturnier, Weihnachtsmarkt, sonstige Integrationsprojekte)

- durch Annahme von Spenden aus dem privaten Kreis sowie von Firmen werden Maßnahmen und Förderungen von Einrichtungen, die eine optimale Behandlung, Betreuung, Pflege und Nachsorge und eine wirksame Lebenshilfe für erkrankte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedeuten, veranlasst.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Personen, welche die Vereinsziele in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

(4) Die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Der Eintritt als ordentliches Mitglied wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den ersten Vorsitzenden des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines weiteren ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Geraten Mitglieder der FuFh unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1.+ 2. Kassenwart, dem 1.+ 2. Schriftführer sowie 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Verein wird nach außen durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird nicht gewählt. Vorstandsmitglieder sind nur vom Vorstand abzuwählen und das einstimmig. Neue Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliedern sowie dem Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief bzw. E-Mail, wobei die Zuleitung unter der letzten bekannten Anschrift bzw. E-Mailadresse genügt, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Vorschläge von Mitgliedern können vom Vorstand zur Abstimmung freigegeben werden.

(7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 4/5 der Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(10) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 7 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(11) Über die in der Versammlung zur Auflösung des Vereins gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für dessen Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.
- (3) Eine deliktische Haftung der Organe des Vereins kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Betracht. Ansonsten ist eine Haftung aus diesem Grund ausgeschlossen.

§ 10 Mediation

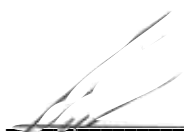
Bei Streitigkeiten wird vor Erhebung einer Klage bei Gericht eine Mediation durchgeführt. Die Erhebung einer Klage bei Gericht ist ohne vorherige Mediation unzulässig

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **SG Praunheim 1908 e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.02.2014 errichtet und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 ergänzt.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2015 beschlossen.



1. Vorsitzender
Klaus Nagel



2. Vorsitzender
Michael Petzold



2. Schriftführer
Robin Nagel